



Holzwickede

RICHTLINIEN

**ZUR FINANZIELLEN FÖRDERUNG KULTURELLER
VEREINE, CHÖRE UND INITIATIVGRUPPEN**

IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

Stand: 01.01.2010

Präambel

Die Gemeinde Holzwickede fördert kulturelle Vereine, Chöre und I-nitiativgruppen nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Ver-fügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel der Richtlinien ist es eine gerechte, gleichmäßige und im Rahmen der Möglichkeiten ange-messene Förderung der Vereinstätigkeiten zu gewährleisten. Die Zuwendungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

1. Förderungsvoraussetzungen und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Vereine, Chöre und Initiativgruppen müssen in Holzwickede ansässig sein.
- 1.2 Die Vereine, Chöre und Initiativgruppen müssen als förderungswürdig vom zuständigen Ausschuss anerkannt sein.
- 1.3 Es werden nur solche Vereine, Chöre und Initiativgruppen unterstützt, die mindestens einmal jährlich selbständig eine kulturelle Veranstaltung organisieren. Hierzu zählen insbesondere Konzerte und musikalische Veranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen.

2. Basisförderung

Die als förderungswürdig anerkannten Vereine, Chöre und Initiativgruppen erhalten eine Mitgliederpauschale. Diese Förderung dient der Abdeckung allgemeiner Auslagen. Jeder Verein, Chor und Initiativgruppe erhält:

- einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 52,00 €
- pro aktivem Mitglied 6,60 €

Die Hälfte des Förderungssatzes erhalten die Vereine, Chöre und Initiativgruppen, die keine Mitgliedsbeiträge erheben bzw. die von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder ähnliche Institutionen abführen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres.

Darüber hinaus erhalten die Vereine, Chöre und Initiativgruppen Jubiläumszuwendungen:

- 25-jähriges Jubiläum 130,00 €

Alle weiteren Jubiläen im Abstand von 25 Jahren werden mit jeweils zusätzlichen 130,00 € unterstützt.

3. Investitionsförderung

- 3.1 Über Zuschüsse besonderer Art (Instrumente etc.) wird im Einzelfall entschieden.
- 3.2 Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Höhe der Investitionen in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Zweck des Vereins steht.
- 3.3 Es werden nur Zuschüsse gewährt, wenn die Höhe der Investitionen mindestens 410,00 € beträgt. In den übrigen Fällen wird davon ausgegangen, dass mögliche Zuschüsse durch die laufende Förderung abgegolten sind. Eigenleistungen des Antragstellers einschl. Spenden Dritter müssen mindestens 50 % betragen. Die Anträge auf Zuschussgewährung sind bis zum 15.09. des Vorjahres zu stellen, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.
- 3.4 Die Verwendung des Zuschusses ist mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelege usw.) der Gemeinde Holzwickede nachzuweisen. Sie ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.

4. Aktivitätsförderung

- 4.1 Kulturelle Vereine, Chöre und Initiativgruppen können zur Durchführung kultureller Veranstaltungen Zuschüsse erhalten. Die Anträge müssen spätestens am 31.03. des Veranstaltungsjahres vor der geplanten Veranstaltung vorliegen. Es sind jeweils ein detaillierter Kostenplan und ein Programm der Veranstaltung beizufügen. Über die Höhe der Zuschüsse wird im Einzelfall entschieden.
- 4.2 Nach Durchführung der Veranstaltung ist der Gemeinde Holzwickede die Endabrechnung vorzulegen, damit der bewilligte Zuschuss - maximal in Höhe des entstandenen Fehlbetrages - ausgezahlt werden kann.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag zur Basisförderung ist bis zum 30.06. des jeweiligen Antragsjahres bei der Gemeinde Holzwickede einzureichen. Im Rahmen der Beantragung sind folgende Angaben anzugeben:

- Anzahl der aktiven Mitglieder, Stand 31.12. des Vorjahres
- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Abführung von anteiligen Mitgliederbeiträgen an übergeordnete Verbände

Verspätet eingegangene Anträge können keine Berücksichtigung finden.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Zuschüsse wird den Vereinen, Chören und Initiativgruppen schriftlich mitgeteilt. Danach erfolgt zeitnah die Auszahlung der Fördermittel.

5.3 Von der Zuschussgewährung ausgeschlossen sind Aktivitäten, die auf Grund anderer Förderrichtlinien der Gemeinde Holzwickede bereits bezuschusst wurden.

6. Bekanntgabe

Dem zuständigen Ausschuss sind in jährlichen Abständen die Mittelvergaben zur Kenntnis zu geben.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der kulturellen Vereine, Chöre und Initiativgruppen tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Aufstellung der als förderungswürdig anerkannten Vereine, Chöre und Initiativgruppen

- Bürgerschützenverein Holzwickede
- Deutsch-Britischer Club Holzwickede e.V.
- Ev. Kirchenchor Holzwickede
- Ev. Kirchenchor Opherdicke
- Ev. Posaunenchor Holzwickede Süd
- Ev. Posaunenchor Mitte-Nord
- Ev. Posaunenchor Opherdicke
- Ev. Songgruppe Holzwickede
- Förderverein zur Erhaltung und Pflege des 130er Denkmals auf dem Kellerkopf in Holzwickede-Hengsen e.V.
- Freundeskreis Holzwickede – Louviers e.V.
- Gemischter Chor Cäcilia Opherdicke
- Griechische Gemeinde Holzwickede e.V.
- Historischer Verein Holzwickede e.V.
- Holzwickeder Jagdhornbläser e.V.
- KAB Liebfrauen
- Kath. Kirchenchor Holzwickede
- Kolpingsfamilie Holzwickede
- Kulturverein Westfalen e. V.
- Männerchor Cäcilia Holzwickede
- MGV Eintracht Hengsen
- Partnerschaft Holzwickede-Colditz e.V.
- Plattdeutscher Dorpdisch „Fi kürt Platt“
- Treff für Marokkaner und Freunde

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Holzwickede
Redaktion: Fachbereich II / Bürgerservice
Gestaltung: Beate Seidel
Druck: Gemeinde Holzwickede, Hausdruckerei